



Kopie

Bundesagentur für Arbeit
Zentrale

Bundesagentur für Arbeit, 90327 Nürnberg

Bundessozialgericht
11. Senat

34114 Kassel

Bundessozialgericht
19. Mai 2010
Mehrf. _____ Schriftst. Hft.
Anl. wie aufgeführt

Ihr Zeichen: B 11 AL 7/10 R
Ihre Nachricht: 8.3. und 10.3.2010
Mein Zeichen: SP III 32 - 9044 - PR 46/10
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Herr Klug
Durchwahl: 0911 179 1253
Telefax: 0911 179 1112
E-Mail: Zentrale.SP-III-32@arbeitsagentur.de
Datum: 14. Mai 2010

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

./.

Bundesagentur für Arbeit

- B 7 AL 7/10 R -

wird beantragt,

die Revision des Klägers gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 5.12.2008 - L 3 AL 11/07 – als unbegründet zurückzuweisen.

Das LSG hat zutreffend entschieden, dass der Kläger keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die hier streitgegenständliche Maßnahme hat. Dessen Begründung schließt sich die Beklagte deshalb vollinhaltlich an. Die von der Revision hiergegen vorgebrachten Argumente greifen demgegenüber nicht durch.

a) Gem. § 17 Abs. 2 S. 1 SGB IX (i.d.F.d.G.v. 21.3.2005 – BGBl I S. 818) können auf Antrag Leistungen zur Teilhabe auch durch ein Persönliches Budget ausgeführt werden, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Dienstgebäude
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Telefon
0911 179 0
Telefax
0911 179 2123
Internet
www.arbeitsagentur.de

Bankverbindung
BA-Service-Haus
BBk Filiale Nürnberg
BLZ 76000000
Kto.Nr. 76001600
BIC: MARKDEF1760
IBAN:
DE2476000000076001600

Öffnungszeiten

Sie erreichen uns:
Haltestelle Scharrerstraße
Straßenbahnlinie 6
Haltestelle Meistersingerhalle
Straßenbahnlinie 9,
Buslinie 36, 55

Dazu wurde in der amtlichen Gesetzesbegründung ausgeführt, um die Eigenverantwortlichkeit der Betroffenen zu stärken und ihnen bei der Ausführung der Leistungen möglichst weitgehenden Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände zu belassen, sollten die Betroffenen erweiterte Wunsch- und Wahlrechte erhalten. So sei bei der Entscheidung über die Leistungen berechtigten Wünschen der Betroffenen zu entsprechen. Dazu gehöre auch, dass die Leistungsberechtigten eine eigentliche Sachleistung, wenn sie nicht in einer Rehabilitationseinrichtung ausgeführt werden müsse, in der Form der Geldleistung wählen könnten, wenn die Geldleistung in der Wirksamkeit der Sachleistung entspreche und zumindest gleich wirtschaftlich sei. Dem Anspruch behinderter Menschen auf selbstbestimmte und eigenverantwortliche Gestaltung ihrer Lebensumstände werde zudem dadurch Rechnung getragen, dass die Rehabilitationsträger ihre Leistungen in geeigneten Fällen auch in Form eines persönlichen Budgets erbringen könnten (BT-Drs. 14/5074 S. 94 f. - Begründung – allgemeiner Teil). Die in den Absätzen 2 und 3 konkretisierte Möglichkeit, Leistungen in Form eines persönlichen Budgets zu erbringen, (...) ergänze die in § 9 Abs. 2 vorgesehene Umwandlung von Sach- in Geldleistungen und trage dem Anspruch behinderter Menschen auf selbstbestimmte und eigenverantwortliche Gestaltung ihrer Lebensumstände Rechnung. Auch für die Leistungsausführung durch ein persönliches Budget müssten die Leistungsvoraussetzungen erfüllt sein (aaO S. 103 zu E-§ 17 Abs. 2 SGB IX).

Daraus folgt, dass die Gewährung von Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets nicht eine eigenständige, zusätzliche gesetzliche Sozialleistung, sondern nur eine Form der Gewährung bereits jetzt gesetzlich normierter Ansprüche darstellt, und dass für diese Leistungen auch jeweils die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

- b) Die Voraussetzungen des § 102 Abs. 1 S. 2 SGB III, nach deren Maßgabe der Kläger hier Besondere Leistungen in Form des Persönlichen Budgets verlangt, sind indes nicht gegeben.
- aa) Denn der Kläger begehrt Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer Werkstätte für behinderte Menschen gemäß Absatz 2 des § 102 SGB III. § 102 Abs. 1 Satz 2 SGB III ist jedoch für die Erbringung von Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich nicht einschlägig. Dies ergibt sich aus Gesetzeswortlaut, -systematik und -entwicklung.

Dies wird bereits aus dem Aufbau des § 102 SGB III deutlich, der im Abs. 1 Satz 2 die Besonderheiten für Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung, im Absatz 2 hingegen die für Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich regelt. Vom Gesetzgeber ist damit bereits eine eindeutige Abgrenzung der beiden Förderungsbereiche vorgenommen, die auch dem Willen des Gesetzgebers entspricht. Nach der Gesetzesbegründung zu § 102 Abs. 1 (BR-

Drs. 550/96 S. 174) soll diese Regelung gewährleisten, dass Behinderte in allen Berufen gefördert werden können, die gute und dauerhafte Beschäftigungschancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bieten.

Im Vergleich dazu entspricht die Regelung des § 102 Absatz 2 SGB III – so die Gesetzesbegründung – weitgehend dem vordem geltenden 58 Abs. 1a AFG mit den (Sonder-) Regelungen für Maßnahmen im Eingangsverfahren und den Arbeitstrainingsbereich (jetzt: Berufsbildungsbereich), die den Zugang zu Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb des allgemeinen Arbeitsmarktes eröffnen soll.

Diese bereits im AFG verankerte, in das SGB III übernommene und auch mit dem SGB IX fortgeschriebene Abgrenzung zwischen „Ausbildung“ und „Maßnahmen in Werkstätten für behinderte Menschen“ trägt auch von der sachlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten Rechnung, da jeweils unterschiedliche Zielgruppen angesprochen und unterschiedliche Integrationsziele verfolgt werden. Aus diesem Grunde sind beide Begriffe auch nicht beliebig austauschbar, zumal von der jeweiligen Zuordnung auch anderweitige Ansprüche abhängig sind. So wird bei den grundsätzlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausbildungsgeld nach § 103 SGB III in Absatz 1 eindeutig zwischen beiden Maßnahmeformen unterschieden, der Bedarf für das Ausbildungsgeld jeweils unterschiedlich ermittelt (§ 105 bzw. § 107 SGB III) und auch bei der Einkommensanrechnung nach § 108 SGB III unterschiedlich vorgegangen.

Dies bedeutet, dass Leistungen im Rahmen des Persönlichen Budgets hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen und der Anforderungen an die Maßnahme oder Leistung nach den gleichen Maßstäben und rechtlichen Grundlagen zu beurteilen sind, wie diese bei einer konventionellen Leistungsgewährung der Fall ist.

Nicht zugestimmt werden kann deshalb der Schlussfolgerung der Revision, dass es für die Leistungsführung genügt, dass der Antragsteller dem Grunde nach Anspruch auf Teilhabeleistungen hat.

- bb) Zwischen den Parteien ist zwar unstrittig, dass der Antragsteller die Anspruchsvoraussetzungen für die Teilnahme im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen an sich erfüllt. Dies alleine ändert jedoch nichts daran, dass die vom Kläger durchgeführte Maßnahme mit einer Maßnahme im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen inhaltlich nicht vergleichbar ist, wie die Vorinstanzen zu Recht ausgeführt haben.

Das Anliegen des Klägers war darauf ausgerichtet, die befristete Gartenbauhelfertätigkeit über den 30. November 2004 fortzusetzen. Leistungen für eine Beschäftigung außerhalb des allgemeinen Arbeitsmarktes sind innerhalb der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht vorgesehen und werden auch nicht durch die Leistungsausführung im Rahmen des Persönlichen Budgets ermöglicht.

Aus den vorliegenden Unterlagen ergeben sich auch keine Hinweise und Informationen, dass zumindest eine bedingte Vergleichbarkeit mit dem Berufsbildung gegeben ist.

- c) Zur Anfrage des erkennenden Senats des BSG vom 10.3.2010 nimmt die Beklagte wie folgt Stellung:

Ohne dass dies sich im Ergebnis auswirkt, kann die Beklagte der Rechtsmeinung des LSG nicht zustimmen, soweit dieses meint, für die Leistungserbringung für das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich im Rahmen eines Persönlichen Budgets wäre die formale Anerkennung als Werkstatt für behinderte Menschen nach § 142 SGB IX Voraussetzung.

- aa) Zwar ist die Regelförderung als sog. Sachleistung nach dem Wortlaut des 40 SGB IX von einer solchen Anerkennung abhängig.

Mit dieser Bestimmung sollte sichergestellt werden, dass bei der Durchführung von Maßnahmen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich die in der Werkstättenverordnung (WVO) festgelegten fachlichen Anforderungen erfüllt sind. Neben den speziellen Anforderungen an das Eingangsverfahren (§ 3 WVO) bzw. an den Berufsbildungsbereich (§ 4 WVO) sind dies vor allem die Anforderungen die bauliche Ausstattung (§ 8 WVO), zum Fachpersonal (§ 9 WVO) sowie zur Ausstattung mit begleitenden Diensten (§ 10 WVO). Der Verweis auf die Anerkennung als Werkstatt für behinderte Menschen hat dementsprechend nicht nur die formale Dimension der Anerkennung, sondern beinhaltet vor allem die Zielsetzung, auf diesem Wege die Einhaltung der in der WVO verbindlich vorgegebenen Standards zur Durchführung des Eingangsverfahrens und des Berufsbildungsbereichs zu gewährleisten.

- bb) Jedoch ist der Auffassung des Klägers, dass den gesetzgeberischen Zielen, die mit der Einführung des Persönlichen Budgets nach § 17 SGB IX verfolgt wurden, durch die rein formale Beurteilung (Anerkennung als Werkstatt für behinderte Menschen) nicht Rechnung getragen wird, zuzustimmen.

Mit der Einführung des Persönlichen Budgets sollte überdies nach Meinung der Beklagten die Anbindung der Ausführung von Teilhabeleistungen an bestimmte Einrichtungen aufgegeben und der politisch gewollte Paradigmenwechsel von der Einrichtungszentrierung zur Personenzentrierung unterstützt werden. Dies ist bei der budgetfähigen Leistung „Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich“ nur dann realisierbar, wenn diese Leistung im Rahmen eines Persönlichen Budgets auch außerhalb einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen erbracht werden kann.

In der ständigen Verwaltungspraxis der Beklagten ist deshalb die Förderung einer Maßnahme in einer Werkstatt für behinderte Menschen nur bei einer konventionellen Regelförderung (also nicht im Rahmen eines Persönlichen Budgets) von deren Anerkennung als Werkstatt für behinderte Menschen abhängig.

Die Beklagte betont nochmals, dass dies am Nichtbestehen des klägerischen Anspruchs nichts ändert; gleichwohl wäre die Beklagte für ein klarstellendes obiter dictum des erkennenden Senates des BSG dankbar.

Zur Information des erkennenden Senates des BSG über die Verwaltungspraxis der Beklagten im streitgegenständlichen Förderbereich ist ein Abdruck der einschlägigen Weisungen beigelegt (BA-Info 10/2002).

Deshalb sind die angefochtenen Bescheide zu Recht ergangen. Die Revision des Klägers ist daher zurückzuweisen.

Anlage: 1 Weisungsabdruck

Im Auftrag


Bertram Klug

Referent - Prozessvertretung